

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzufenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## Eidgenössische Volkszählung

des

**Jahres 1870.**

---

### Vollziehungsverordnung

vom 27. Mai 1870.

---

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines fachbezüglichen Berichtes des Departements des Innern, beschließt gemäß dem Bundesgesetz vom 3. Februar 1860 nachstehende Vollziehungsverordnung über Vornahme einer eidgenössischen Volkszählung im Jahre 1870.

#### § 1.

Die eidgenössische Volkszählung dieses Jahres ist festgesetzt auf den 1. Dezember; sie wird im ganzen Gebiet der Schweiz am nämlichen Tage ausgeführt und erstreckt sich auf alle an diesem Tage in jeder Einwohner- oder Ortsgemeinde und in jeder topographischen Unterabtheilung dieser Gemeinde (Ortschaft, Weiler, vereinzelter Hof oder Landsitz) Anwesenden.

#### § 2.

(Bildung des Zählungsbezirkes.)

Zum Zweck der thunlichst sicheren und beschleunigten Vornahme der Volkszählung werden die Gemeinden in bestimmt begrenzte Zähl-

Lungsbezirke eingetheilt, deren Umfang in der Regel durch die Gemeindebehörden bestimmt wird, es sei denn, die Kantonsregierungen würden selbst die Umschreibung der Zählungsbezirke vornehmen oder eine andere Behörde damit beauftragen. Bei Eintheilung der Zählungsbezirke sind folgende Grundsätze maßgebend:

- a. jede in politisch-administrativer Hinsicht ein Ganzes ausmachende Gemeinde bildet mindestens einen Zählungsbezirk;
- b. ein Zählungsbezirk soll nicht größer sein als erforderlich ist, damit ein Zählungsbeamter das Einsammeln der Haushaltungslisten (§ 15) in einem Tage beenden kann; der Bezirk darf daher nicht mehr als 200 Haushaltungen umfassen, und der Weg, welchen der Zählungsbeamte zurückzulegen hat, um alle Häuser des Bezirks zu besuchen, darf fünf Schweizerstunden nicht übersteigen.
- c. schon vorhandene Eintheilungen (z. B. Gemeindsbezirke, Viertel, Quartiere, Straßen u. dgl. m.) sind, wenn immer möglich, zu berücksichtigen und beizubehalten.

Der Umfang eines jeden Zählungsbezirks ist mit Genauigkeit zu bestimmen, damit weder irgend ein Theil ausgelassen, noch eine Abtheilung zweimal aufgenommen werde.

### § 3.

(Ernennung der Zählungsbeamten.)

Für jeden Zählungsbezirk hat die Gemeindebehörde (beziehungsweise die kantonalen Behörden) einen Zählungsbeamten zu bezeichnen. Es ist zweckmäßig, demselben, sei es für einzelne der ihm obliegenden Funktionen, sei es für seinen ganzen Geschäftskreis, ein Mitglied der Gemeindebehörde oder einen Begleiter und Gehülfen beizugeben.

(Aufnahme des Etats der Wohnhäuser und Haushaltungen.)

### § 4.

Nachdem die Zählungsbezirke ihrem Umfang nach bestimmt sind, hat die Gemeindebehörde ein vorläufiges Verzeichniß der in jedem Zählungsbezirke vorhandenen Wohnhäuser und Haushaltungen aufzunehmen, welches spätestens bis zum 17. November vollendet sein soll.

### § 5.

Dieser Etat soll eine deutliche Bezeichnung des Zählungsbezirktes enthalten: es soll darin der Umfang des Bezirktes genau

angegeben und alle topographischen Unterabtheilungen desselben, welche eine räumlich getrennt stehende Gruppe von Wohnhäusern umfassen und eine besondere Benennung führen (Ortschaften, Viertel, Quartiere, Weiler u. s. w.), sowie auch die Straßen und vereinzelt liegende Höfe und Landstübe, sofern sie einen besondern Namen tragen, mit Namen aufgeführt werden. Es soll aus dem Verzeichniß die Anzahl der auf jede solche Abtheilung kommenden Häuser und Haushaltungen ersichtlich sein.

### § 6.

Als Wohnhaus (§ 4) ist anzusehen: jedes Gebäude, welches seinem ursprünglichen Zwecke nach für menschliche Wohnung dienen sollte und dafür eingerichtet ist, oder welches mit ursprünglich anderer Zweckbestimmung in der Folge zu einem wirklich bewohnten Gebäude geworden ist. Gebäuden sind gleichzustellen: Hütten, Bahnwärterhäuschen, Felswohnungen, Zelte, Wagen fahrender Gaukler, bewohnte Ruinen, Keller, Magazine, Thürme, u. dgl.

Wohnhäuser sind mitzuzählen, auch wenn sie nicht bewohnt sind, außer wenn sie bereits zum Abbruch bestimmt sind.

Gebäude, die einen öffentlichen Zweck haben, wie Schulhäuser, Regierungsgebäude, Bibliotheken, Theater, Museen u. dgl. m., sind als Wohnhäuser mitzuzählen, wenn sie schon vielleicht nur zum kleinsten Theil bewohnt sind.

Unter einem Dach zusammengebaute, vom Keller bis zur First getrennte Gebäude, werden für mehrere Häuser gerechnet.

### § 7.

Unter **H a u s h a l t u n g** (§ 4) wird verstanden :

- a. zwei oder mehrere Personen, die zusammen wohnen und eine Haushaltung führen;
- b. einzeln lebende, selbstständige Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen.

Alle übrigen allein stehenden Personen werden zu der Haushaltung gerechnet, bei welcher sie wohnen, wenn sie sich auch auswärts verköstigen lassen.

### § 8.

Zur Aufnahme des vorläufigen Etats der Wohnhäuser und Haushaltungen in jedem Zählungsbezirke ist es zweckmäßig, die gleichen Personen zu verwenden, welche später in dem Zählungs-

bezirk die Funktionen der Zählungsbeamten (zu welchen Primarschullehrer besonders geeignet sind) zu vollziehen haben werden. — In jedem Fall soll aber bei der Aufnahme dieses Stats außer einem solchen Zählungsbeamten noch ein Mitglied der Gemeindebehörde oder ein von ihr speziell Beauftragter zum Zwecke der Kontrollirung der Aufnahme mitwirken.

### § 9.

Sofort nach Aufnahme dieses Stats wird jedem Zählungsbeamten durch die Gemeindebehörde ein Doppel des Stats zugestellt, nebst

- a. so viel Exemplaren von Haushaltungslisten einschließlich Gebrauchsanweisung, als zur Abgabe an alle Haushaltungen des Bezirks erforderlich erscheinen;
- b. zwei Exemplare der Vollziehungsverordnung und der Instruktion für die Zählungsbeamten;
- c. eine hinreichende Anzahl von Formularen, in welche die ausgefüllten Haushaltungslisten abzuschreiben sind.

### § 10.

Bevor der Zählungsbeamte seine Funktionen antritt, hat er sich mit dem Inhalt der ihm übergebenen Aktenstücke (§ 9) wohl vertraut zu machen, und über Zweifel, die ihm übrig bleiben, den Rath und die Weisung der Gemeinde-, Bezirks- oder Kantonsbehörden einzuziehen.

Die Eintragungen, welche die Zählungsbeamten und die Haushaltungsvorstände auf den Formularen vorzunehmen haben, sollen, so weit möglich, mit Dinte geschehen.

(Austheilung der Haushaltungszettel.)

### § 11.

Die Austheilung der Haushaltungslisten ist vom 26. bis spätestens 30. November von Haus zu Haus vorzunehmen.

In jeder Haushaltung, wo möglich an den Vorstand selbst, und an jede einzeln lebende selbstständige Person (§ 7, c), ist unmittelbar eine Zählungsliste abzugeben.

Im Fall der Zählungsbeamte in einer Haushaltung (Wohnung) Niemanden antrifft, dem er die Zählungsliste einhändigen könnte, wird er sie an Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Besorgung übergeben.

In größern Haushaltungen, z. B. Gasthöfen, Gefängnissen, Spitälern u. dgl., sind nach Bedarf zwei oder mehr Exemplare der Zählungsliste abzugeben, diese aber mit gleicher Nummer und zur Unterscheidung mit fortlaufenden Buchstaben a, b, c u. s. w. zu versehen. Die Ordnungsnummer der Personen ist dagegen fortlaufend zu verzeichnen, so daß die erste Person auf dem zweiten Zettel (b) Nr. 16 erhält u. s. w.

Die nicht zur eigentlichen Haushaltung von solchen Anstalten gehörigen Personen sind unter besonderer Aufschrift auf einem besondern Zettel zu verzeichnen oder durch einen Strich zu trennen, jedoch mit fortlaufender, nicht neu anfangender Nummer zu versehen.

Befinden sich in einem Wohnraum zwei oder mehr Haushaltungen, so erhält eine jede derselben eine Zählungsliste.

### § 12.

Jede Haushaltungsliste ist mit fortlaufender Nummer zu versehen.

Der Zählungsbeamte hat bei der Austheilung auf denselben in der Ecke links oben die Nummer der Haushaltung und sowohl die laufende Nummer des Hauses, in der Ordnung, in welcher er die Zählungslisten vertheilt, als die wirkliche Hausnummer zu verzeichnen, und in der Ecke rechts oben den Namen des Kantons, des Bezirks, der Ortsgemeinde und deren topographischer Unterabtheilung (Ortschaft, Weiler, einzeln stehender Hof oder Landstük), in Städten auch das Quartier oder Viertel und die Straße anzugeben.

### § 13.

Der Zählungsbeamte wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Vertheilung der Listen kein Wohngebäude und in den Wohngebäuden keine Haushaltung oder keine einzeln lebende selbstständige Person übergangen wird, und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen Zählungslisten erhalten, welche in Gebäuden, die nicht hauptsächlich oder gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie Theater, Museen, Kirchen und Kirchtürme, Magazine u. s. w., sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Bahnwärter-, Garten- und Weinberghäuser u. s. w.) wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben.

Auch auf Schiffe, Flöße, Schiffmühlen, welche im Hafen, See, Flüsse u. s. w. innerhalb des Zählbezirkes liegen und auf denen Personen wohnen oder übernachten, sodann in Wagen, Hütten, Felswohnungen, Bretterbuden, Zelte u. s. w., welche als Wohnung dienen (für reisende Schauspieler, Feld-, Straßen- und Eisenbahnarbeiter, Wächter u. s. w.), sind Zählungslisten in erforderlicher Anzahl zur Ausfüllung zu geben.

## § 14.

Bei allen Eintragungen ist besonders darauf zu achten, daß dieselben sich auf den thatsächlichen Zustand am Morgen des 1. Dezember 1870 beziehen.

## § 15.

(Einsammeln der Listen.)

Nach 8 Uhr Morgens des 1. Dezember haben die Zählungsbeamten mit der Wiedereinsammlung der Zählungslisten zu beginnen. Dieselbe soll bis spätestens am Abend desselben Tages vollendet werden.

## § 16.

(Prüfung und Vervollständigung der Haushaltungslisten.)

Bei der Einsammlung der Listen wird der Zähler sich nochmals darüber vergewissern, daß kein Gebäude, keine Haushaltung und keine einzeln lebende Person übergangen ist, sowie darüber, daß alle Personen, welche in den Wohnungen der Haushaltungen oder in den dazu gehörenden Räumlichkeiten (in Nebengebäuden, Boden- und Speiseräumen u. s. w.) übernachtet haben oder welche am Morgen des 1. Dezember in der Haushaltung eingetroffen und nach der Anleitung der Zählungsliste als Anwesende zu verzeichnen waren, wirklich und richtig aufgenommen sind.

Erforderlichen Falles wird der Zähler einzelne bis dahin übersehene Mitglieder oder Gäste u. s. w. einer Haushaltung in deren Liste nachtragen, sowie für Haushaltungen, welche ihm jetzt erst bekannt werden, besondere Listen ausstellen.

Der Zählungsbeamte hat die Listen beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen.

Sind einzelne Spalten nicht vollständig ausgefüllt oder fehlt die Unterschrift, so veranlaßt der Zähler die betreffenden Nachträge.

Ist eine Liste gänzlich unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler dieselbe sofort ausfüllen lassen oder auf mündliche Erkundigung selbst ausfüllen. Ist eine Liste verloren gegangen oder nicht abgegeben worden, so wird er dieselbe aus mitgenommenem Borrath ersetzen und sofort ausfüllen.

Bei Durchsicht der Haushaltungszettel ist insbesondere auch darauf zu achten, daß die Personen, welche (namentlich auch aus dem Inhalte der Rubrik 3 „Stellung in der Haushaltung“) als nicht für gewöhnlich zur Haushaltung gehörend und als nur vorübergehend zu erkennen sind, richtig unter der Rubrik der Durchreisenden verzeichnet werden.

Durchreisenden gleich zu stellen sind: Gäste, zum Besuch oder zur Aushilfe z. B. als Krankenwärter, Wartefrauen, zu kurzer Dienstleistung als Näherinnen, Tagelöhner u. s. w., anwesende Personen, im Herunziehen begriffene Hausirer, einquartirte oder auf bestimmte Zeit beurlaubte Soldaten u. s. w., immer vorausgesetzt, daß sie in einer andern Gemeinde ihren regelmäßigen Wohnsitz haben. Diejenigen, welche in derselben Gemeinde wohnen, werden bei der Haushaltung aufgezeichnet, wo sie ihre regelmäßige Schlafstelle haben. Zu Durchreisenden sind auch zum Besuch anwesende Familienangehörige und Verwandte, welche anderswo ihre gewöhnliche Wohnung haben, zu zählen.

Ebenso ist die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß alle aus der Haushaltung vorübergehend abwesenden Personen, d. h. solche Abwesende, welche nicht aufgehört haben, Mitglieder der Haushaltung zu sein, in dem Verzeichnisse B auf der Rückseite des Haushaltungszettels angegeben sind. In dieses Verzeichniß sind beispielsweise einzutragen: Die auf Vergnügungs- und Geschäftsreisen, auf Besuch, zu Krankenpflege, als Erkrankte in Krankenhäusern, auf Tagelohn und in kurz vorübergehender Arbeit oder sonst zur Ausübung der Berufspflicht auf kurze Zeit Abwesende, so lange sie noch nicht in einer auswärtigen Gemeinde als Bürger, Niedergelassene oder Aufenthaltler (z. B. als Handwerksgehülfen) Wohnsitz genommen haben.

Auch ist darauf zu achten, daß, wenn von zusammenlebenden Ehegatten der eine zur Zeit der Zählung abwesend ist, die Aufnahme desselben in dem Verzeichniß B nicht fehle.

Endlich ist genau darauf zu achten, daß am Schluß der Liste A die Zahl der unter den darin verzeichneten Personen befindlichen Blinden, Taubstummen und Geisteskranken mit Angabe der Ordnungsnummern, welche sie oben führen, eingetragen sind.

## § 17.

(Verfahren bei Abwesenheit der Haushaltungsgeossen von Haus oder vom Ort.)

Ist in einer Haushaltung Niemand anwesend und für dieselbe bei Hausgeossen oder Nachbarn eine ausgefüllte Liste nicht hinterlegt worden, so füllt der Zählungsbeamte für diese Haushaltung eine Zählungsliste auf Grund mündlicher Nachfrage aus.

Sind sämmtliche Mitglieder einer Haushaltung am Zählungstage vom Ort vorübergehend abwesend, so trägt der Zähler dieselben in die Tabelle B der Rückseite ein, indem er die dazu erforderlichen Notizen ebenfalls bei Hausgenossen, Nachbarn, Bekannten sammelt oder sonst vorhandenen Quellen (Polizeilisten, Civilstandsregistern u. dgl.) entnimmt.

### § 18.

(Verzeichnung der Sprachen.)

Sofort bei Einsammlung der Zettel hat der Zählungsbeamte überdieß von der Sprache, welche in jeder Haushaltung in Übung ist, Notiz zu nehmen und dieselbe auf dem betreffenden Haushaltungszettel kurz anzumerken. Eine solche besondere Anmerkung ist indessen nur da nothwendig, wo in einer Haushaltung eine von der in der Gemeinde herrschenden Sprache abweichende Sprache in Übung ist, oder wo verschiedene Sprachen innerhalb der Gemeinde in stärkerer Mischung vertreten sind.

### **Verrichtung der Zählungsbeamten nach beendigter Einsammlung.**

### § 19.

(Abschrift der Haushaltungsliste.)

Unmittelbar nach vollendeter Einsammlung der Haushaltungszettel hat der Zählungsbeamte dieselben nach den Abtheilungen, welche in dem ihm zugestellten Etat gemacht sind, und in der Reihenfolge, welche sich aus den auf den Zetteln eingeschriebenen Ordnungsnummern der Wohnhäuser und Haushaltungen ergibt, zusammenzulegen und in das dafür bestimmte Formular einzutragen, wobei die auf den Zetteln angebrachten Ordnungsnummern der Häuser, die eigentlichen Hausnummern und die Ordnungszahlen der Haushaltungen beizubehalten sind.

Die einzelnen Haushaltungen werden hierbei außer durch ihre Ordnungsnummern auch dadurch unterschieden, daß nach beendigter Eintragung einer jeden ein breiter Strich quer über die ganze Seite gezogen wird und daß bei jeder neu hinzukommenden Haushaltung die Nummerirung ihrer Mitglieder wieder von Eins (1) anfängt.

### § 20.

(Besondere Aufzeichnungen der Zählungsbeamten.)

Außer der Abschrift der Haushaltungszettel sind auf dem Formular der Zählungsbeamten auch zu verzeichnen:

1. die Abtheilungen des Zählungsbezirkes, sowie dieselben im vor-  
gängig angefertigten Verzeichniß der Wohnhäuser (§ 4, Stat)  
bezeichnet sind, mit Angabe der Anzahl der Häuser und Haus-  
haltungen, welche sich in jeder solchen Abtheilung bei der Auf-  
nahme des vorläufigen Stats, bei der Auftheilung und bei der  
Einsammlung der Zettel herausgestellt hat;
2. die in jeder Haushaltung übliche Sprache, nach den vier hei-  
mischen Sprachen summiert;
3. die im Zählungsbezirk bestehenden Mühlen, Fabriken und Ma-  
nufacturgeschäfte, nebst den bei denselben in Betrieb befindlichen  
Wasser- und Dampf-Kröften, der Zahl der Arbeiter u. s. w.

### § 21.

(Ablieferungstermin der Listen an die Gemeindebehörden).

Der Zählungsbeamte hat bis spätestens den 9. Dezember 1870  
der Gemeindebehörde einzureichen:

- a. den ihm zugestellten vorläufigen Stat der Wohnhäuser;
- b. sämmtliche Haushaltungszettel, in der im § 19 vorgeschriebenen  
Ordnung zusammengelegt;
- c. die Abschrift der Haushaltungslisten in dem ihm zu diesem  
Zwecke übergebenen besondern Formular, mit den unten an jeder  
Liste vorgeschriebenen Additionen, welche zwei Mal gerechnet  
und verifizirt sein müssen, sowie mit Verzeichnung der Sprachen  
und der Fabrikgeschäfte. Die gewissenhafte Aufnahme, Abfassung  
und Berechnung der in dieses Formular aufgenommenen An-  
gaben muß mittels der Namensunterschrift des Zählungsbeam-  
ten bezeugt werden.

(Ferneres Verfahren zur Zusammentragung der Ergebnisse).

### § 22.

Die Gemeindebehörde wird sofort nach Empfang der in  
§ 21 genannten Aktenstücke dieselben einer sorgfältigen Prüfung unter-  
werfen, um unvollständige Angaben zu ergänzen und unrichtige zu  
verbessern. Sie wird namentlich dafür Sorge tragen, daß die Haus-  
haltungslisten und die Abschriften der Zählungsbeamten, insoweit die  
beiden Formulare gleiche Rubriken enthalten, mit einander überein-  
stimmen; ebenso wird sie darauf achten, daß alle in die Zählung ge-  
hörenden Personen (§ 1) in allen ihren Rubriken auch wirklich ein-  
getragen und daß keine zu zählende Person mehr als einmal auf-  
gezeichnet und mitgezählt werde.

Sie wird darauf sehen, daß sämtliche Fabriken und Mühlen verzeichnet werden.

Ortschaften, Weiler und einzeln stehende Höfe oder Landstübe, aus welchen die Gemeinde besteht, und die eine besondere Benennung führen, sind sämtlich im Gemeindezusammenzug besonders aufzuführen, wobei die in der Gemeinde übliche Schreibart der Ortsnamen zu gebrauchen ist.

Nach beendigter Untersuchung werden die Summen, welche sich aus dem Formular der Zählungsbeamten ergeben, zusammengetragen, in das hierzu bestimmte Formular (Gemeindezusammenzug) eingeschrieben, addirt und verifizirt und demselben mit Namensunterschrift der Gemeindegemeinschaft die Bescheinigung der Richtigkeit der Verzeichnisse beigelegt.

Die Additionen sollen nach Ortschaften, beziehungsweise Weilern gemacht und der Gemeindezusammenzug nach dieser zusammengestellt werden.

### § 23.

Sämtliche im § 21 erwähnte Aktenstücke nebst dem Gemeindezusammenzug werden hierauf nach den Zählungsbezirken unterschieden und für jeden Zählungsbezirk in der im § 21 bestimmten Ordnung zusammengelegt, an die Bezirksbehörde eingesandt und der ausgefüllte Gemeindezusammenzug in zwei Doppeln beigelegt.

Diese Einsendung soll innert 8 Tagen, vom Empfang der in § 21 genannten Aktenstücke angerechnet, und spätestens am 17. Dezember erfolgen.

### § 24.

Die Bezirksbehörden untersuchen die Ordnung und vorschriftsgemäße Abfassung der ihnen übersendeten Aktenstücke und tragen auf dem hierzu bestimmten Formular (Bezirkszusammenzug) die Ergebnisse der Gemeindezusammenzüge, deren Richtigkeit sorgfältig geprüft und verifizirt wird, zusammen.

Die Bezirkszusammenzüge werden nebst sämtlichem von den Gemeinden eingegangenen Material, letzteres nach den Gemeinden in der in § 23 angegebenen Weise geordnet, in zwei Doppeln den Kantonalbehörden eingesendet, welche letztere aus denselben den Kantonszusammenzug anfertigen, wobei sie das Material einer genauen Prüfung unterziehen, nachsehen, ob alle Posten stimmen und die Additionen verifiziren.

## § 25.

In den Kantonen, welche nicht in Bezirke eingetheilt sind, werden die in § 21 genannten Materialien der Kantonsbehörde eingesendet und von dieser lediglich ein Kantonszusammenzug ausgefertigt.

## § 26.

Die Kantonsregierungen sind eingeladen, dafür Sorge zu tragen:

- a. daß zum Zwecke der eidgenössischen Volkszählung den Zählungsbeamten, beziehungsweise den Gemeindsbehörden die Einsicht und Benützung derjenigen amtlichen Materialien, aus welchen sie Aufschlüsse über die ihnen obliegende Arbeit schöpfen können (Civilstandsregister, polizeiliche Kontrollen u. s. w.), ungehindert offen stehe;
- b. daß von Seite der Staats- und Ortsbehörden den Zählungsbeamten bei Vollziehung ihres Auftrages Schutz und wirksame Unterstützung geleistet werde;
- c. daß die Gemeinden die ihnen obliegenden Anordnungen, namentlich die Eintheilung in Zählungsbezirke, die Erneuerung der Zählungsbeamten und die Aufnahme des vorläufigen Etats rechtzeitig ausführen, und daß die Gemeinden und die Zählungsbeamten rechtzeitig die nöthigen Materialien (Formulare, Instruktionen u. s. w.) empfangen.

## § 27.

Die Kantonsregierungen sind eingeladen, spätestens bis zum 31. Dezember 1870 dem eidgenössischen statistischen Bureau ausgefüllt und **verificirt** einzusenden:

- 1) die Formulare der Zählungsbeamten (§ 19) nach den Gemeinden und Zählungsbezirken geordnet, nebst den Etats der Wohnhäuser und Haushaltungen (§ 4);
- 2) einen Doppel der einzelnen Gemeindezusammenzüge (§ 22);
- 3) einen Doppel der einzelnen Bezirkszusammenzüge (§ 24);
- 4) einen Doppel des Kantonszusammenzuges (§§ 24 und 25).

Die Haushaltungslisten bleiben in der Verwahrung der Kantone und sind Eigenthum derselben; jedoch ist das eidgenössische statistische Bureau berechtigt, jederzeit Einsicht von denselben zu nehmen und Einsendung derselben zu verlangen.

## § 28.

Das eidgenössische Departement des Innern ist beauftragt:

- 1) die Formulare des vorläufigen Stats der Wohnhäuser und Haushaltungen (§ 4), der Haushaltslisten für die Tabelle der Zählungsbeamten (§ 19), für die Gemeinde-, Bezirks- und Kantonszusammenzüge (§§ 22, 24 und 25) zu liefern;
- 2) die Instruktion für die Zählungsbeamten, im Anschlusse an die gegenwärtige Vollziehungsverordnung, zu erlassen und in derselben die erforderlichen näheren Ausführungen und Erläuterungen zu geben.

Bern, den 27. Mai 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
Schick.

Mit 4 Beilagen.

---

Beilage 1.

# Eidgenössische Volkszählung

des

**Jahres 1870.**

---

## Instruktion für die Zählungsbeamten.

---

Das eidgenössische Departement des Innern, in Ausführung des § 28 der Vollziehungsverordnung des Bundesrathes vom 27. Mai 1870, verordnet hiemit:

Für die Arbeiten der Zählungsbeamten sind außer den Vorschriften, welche in der Vollziehungsverordnung des Bundesrathes vom 27. Mai 1870, in den §§ 1 bis 21, und in der „Anweisung“ zur Ausfüllung der Haushaltungslisten enthalten sind, noch nachstehende Bestimmungen maßgebend:

1. Die Zählungsbeamten werden bei Austheilung der Haushaltungslisten die Familienvorstände einladen, vor Ausfüllung des Formulars den Inhalt der „Anweisung“ sich genau einzuprägen und sie ermahnen, ihre Angaben so vollständig und getreu als möglich zu machen.

Sie werden darauf aufmerksam machen, daß die Zählung von Bundes wegen geschieht und damit das vielfach vorhandene Vorurtheil entkräften, als geschehe die Aufnahme, insbesondere die der Fabrikgeschäfte, zum Zwecke der Auflegung neuer Steuern.

Reicht die dem Zählungsbeamten zu Gebote gestellte Anzahl von Haushaltungslisten nicht aus, und es fehlt ihm die Zeit, neuen Vorrath zu reklamiren, so darf er sich dadurch helfen, daß er mehrere kleine Haushaltungen, welche in einem Hause wohnen, anweist, ihre

Eintragungen auf dem nämlichen Haushaltzettel zu machen. In diesem Fall aber muß jede Haushaltung, wie sonst, mit selbstständig laufenden Nummern versehen und durch einen Strich getrennt werden.

Der Zählungsbeamte wird beachten, daß in den bewohnten Häusern alle bewohnbaren Räume gezählt werden, Küche, Keller, Dachböden und Werkstätten aber nur dann, wenn sie wirklich bewohnt werden, d. h. wenn darin gespeist oder geschlafen wird.

Dienen solche Räumlichkeiten mehreren Haushaltungen zugleich, so ist dieß auf dem Haushaltzettel durch die entsprechende Bruchzahl anzumerken (so z. B. schreibt man  $\frac{2}{1}$ , wenn zwei Haushaltungen einen Raum,  $\frac{2}{2}$  wenn eine Haushaltung mit einer andern zusammen zwei Räume bewohnt, oder  $1\frac{1}{3}$ , wenn eine Haushaltung ein Zimmer ausschließlich bewohnt und eine Küche gemeinsam mit zwei andern inne hat).

Der Zählungsbeamte wird darauf sehen, daß von jedem Hause nicht nur die fortlaufende Nummer in der Ordnung, in welcher die Haushaltungslisten eingefordert werden, verzeichnet werde, sondern auch die wirkliche Hausnummer.

3. Der Zählungsbeamte wird beachten, daß die vorübergehend Abwesenden, d. h. Alle, welche vom Zählungswohnort abwesend sind, ohne daß sie ihren Wohnsitz in einer andern Gemeinde erworben haben, in die Tabelle B auf der Rückseite eingetragen werden.

4. Auf den ausgefüllten Haushaltzetteln soll sich unter den Hauptrubriken: „Geschlecht“, „Geburtstag und Geburtsjahr“, „Heimathsverhältnisse“ und „Konfession“ für jede eingeschriebene Person eine Eintragung vorfinden; in Beziehung auf diese Rubriken kann daher der Zählungsbeamte leicht sofort bei Einsammlung der Haushaltzettel die Vollständigkeit der Eintragungen prüfen. Sollte der Geburtstag unbekannt sein, so darf der Taufstag dafür gesetzt werden, ist aber auch dieser in der betreffenden Haushaltung unbekannt, so ist beim Civilstandsbuchführer oder Pfarrer der Heimathgemeinde nachzufragen.

5. Im Formular für die Zählungsbeamten muß von jeder Haushaltung die vorherrschende Sprache angegeben werden.

6. Die Zählungsbeamten werden genau darauf achten, daß von den in der Rubrik „Beschäftigungsart“ eingezeichneten Personen der Erwerbszweig oder Beruf nicht bloß im Allgemeinen, sondern speziell, wie es das Beispiel eines ausgefüllten Formulars auf der Rückseite des Haushaltzettels zeigt, aufgeführt und daß namentlich in der darauf folgenden Rubrik angegeben wird, ob die Person im Lohn oder Dienst Anderer arbeitet.

7. Die Zähler werden prüfen, ob in der Haushaltungsliste die Blinden, Taubstummen und Geisteskranken richtig angegeben sind. Sie können dabei, wenn sie es für erforderlich halten, noch andere Quellen als die Haushaltungsvorstände zu Rathe ziehen. Die Aufzeichnung solcher Gebrechen soll sich aber auf die notorischen, unzweifelhaften Fälle beschränken. Unter „Blinden“ sind die der Sehkraft auf beiden Augen Beraubten, unter „Taubstummen“ Gehör- und Sprachlose, unter „Geisteskranken“ sind Blödsinnige und Irtsinnige zu verstehen.

8. Für die Aufzeichnung der Fabriken und Mühlen dienen den Zählungsbeamten folgende Merkmale.

Als Fabrikgeschäft ist zu betrachten :

- 1) Jede gewerbliche Anstalt, welche zur Produktion ihrer Erzeugnisse von Maschinen und zugleich von mechanischen Triebkräften (Motoren) mittelst Wasser oder Dampf Gebrauch macht.
- 2) Jede gewerbliche Anstalt, welche (ohne Beachtung der Maschinen oder Motoren) in demselben Etablissement wenigstens 10 Arbeiter beschäftigt.
- 3) Jedes industrielle Geschäft, welches außerhalb wenigstens 50 Personen in Hausindustrie (Uhrenindustrie, Strohflechtere, Seidenindustrie, Holzschneiderei) beschäftigt.
- 4) Jedes für den Export (oder den Engros-Verkauf) arbeitende gewerbliche Geschäft.
- 5) Als Mühle ist jede mit Wasser oder Dampf betriebene Getreide-, Del-, oder Schneidemühle zu betrachten, die wenigstens einen Mahlgang, beziehungsweise eine Säge, treibt.

9. Beim Abschreiben der Haushaltungszettel sind die räumlich getrennten Unterabtheilungen (Ortschaft, Weiler, Hof, Quartier, Straße) des Zählungsbezirkes genau aufzuführen, zu addiren und die nämliche Reihenfolge einzuhalten, wie sie in dem am Kopfe des Formulars angebrachten Verzeichnisse befolgt ist. Der Aufzeichnung der in jeder Abtheilung vorhandenen Personen ist als Ueberschrift der Name der Abtheilung vorzusetzen. Diese Ueberschrift wird in den für Geschlechts- und Taufnamen bestimmten Rubriken (Nr. 1 und 2) eingeschrieben.

10. Zum Anfang seiner Eintragungen verwendet der Zählungsbeamte ein Exemplar, welches die vollständige Aufschrift (mit dem Verzeichniß der Abtheilungen, der Wohnhäuser und Haushaltungen) trägt; zur Fortsetzung kann er Exemplare gleicher Art oder solche verwenden, in deren Aufschrift jenes Verzeichniß nicht wiederholt ist.

11. Die zur Aufzeichnung eines jeden Zählbezirktes verwendeten Formulare werden in ihrer Reihenfolge mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen.

12. Der am Fuße des Formulars angebrachte Zusammenzug bezieht sich immer nur auf die einzelne Seite, und es findet kein Uebertrag des Zusammenzuges von einer Seite auf die folgende statt.

13. Sind sämmtliche Eintragungen beendet, so hat der Zählungsbeamte am Schlusse die Richtigkeit derselben mit Namensunterschrift zu bescheinigen.

14. Auf allen Formularien, welche der Zählungsbeamte der Gemeindebehörde abgeliefert (Vollziehungsverordnung § 21), sollen die Namen des Kantons, des Bezirktes, der Gemeinde und ihrer Unter-Abtheilungen in geschriebenen Worten ausgesetzt werden.

Bern, den 28. Mai 1870.

Für das Departement des Innern der  
schweizerischen Eidgenossenschaft:

**Schenk.**

## Eidgenössische Volkszählung des Jahres 1870.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1870
Date	
Data	
Seite	549-564
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 507

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.